Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
17.03.2023	Einreicher*in/TöB:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einre-	Heidi Riecken
	icher*in:	
	Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Ortsplanung

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt mit der Teilaufhebung der Satzung die planerischen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes, welches für den Betrieb der neu errichteten Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 nötig ist, zu schaffen.

Planungsrechtlich ist ein Umspannwerk im Plangebiet derzeit unzulässig, da der Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung ein 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' festsetzen.

Mit der Aufhebung der Satzung ist es möglich für das geplante Umspannwerk eine Baugenehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beantragen, da dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Vorhaben als öffentlicher Belang nicht mehr entgegenstehen.

Parallel beabsichtigt die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 und der 36. Änderung des Flächennutzungsplans die Neuordnung der sowohl im B-Plan 10 festgesetzten Sondergebietsflächen "Erwerbsgärtnerei" als auch der nicht mehr benötigten Flächen des Altstandortes der Müllverbrennungsanlage zugunsten einer Bereitstellung von Gewerbeflächen für örtliche und ortsangemessene Betriebe. Entsprechend soll im künftigen B-Plan 19auch eine Fläche für Ver- und Entsorgung "Umspannwerk" planerisch gesichert werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Art der Vorgehensweise seitens des Kreises Stormarn bestehen nicht.

Voraussetzung für eine solche Teilaufhebung ist, dass der in Kraft bleibende Teil der Satzung selbstständig fortbestehen kann und sich keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf diesen Teil ergeben. Es wird empfohlen, dies in der Begründung kurz darzulegen.

Zudem sollte aus der Aufhebungssatzung die Abgrenzung des Teilbereichs, für den der Plan aufgehoben werden soll, und damit der verbleibende Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans eindeutig erkennbar sein. Um den Zustand des Plangebietes so genau und vollständig erkennen zu lassen, wird eine Darstellung des Ursprungs-Bebauungsplans empfohlen, die dessen gesamten Geltungsbereich umfasst, und in der der Aufhebungsbereich deutlich kenntlich gemacht ist.

Amt Siek - Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nebst seiner 1. Änderung der Gemeinde Stapelfeld Ausgedruckt am 17/03/2023, 12:08

Da in der für den Plangeltungsbereich wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche noch als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Erwerbsgärtnerei" dargestellt ist, wäre zu prüfen, ob ein paralleles Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan notwendig wird.

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
17.03.2023	Einreicher*in/TöB:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einre-	Heidi Riecken
	icher*in:	
	Abteilung:	FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Bodenschutz

Das geplante Umspannwerk befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Gärtnereibetriebes. Ein Gutachten über einen Teil der Gärtnerei (der hier aber nicht den überplanten Bereich betrifft) weist vereinzelt lokale Bodenbelastungen auf, die aber für die Planung eines Umspannwerkes kein Problem darstellen sollten.

Sollten bei Erdarbeiten auffällige Böden angetroffen werden, so sind diese nach den gültigen Vorschriften zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
17.03.2023	Einreicher*in/TöB:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einre-	Heidi Riecken
	icher*in:	
	Abteilung:	FD 55 Naturschutz
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Naturschutz

Durch die Teilaufhebungen soll die Voraussetzung geschaffen werden, ein an diesem Standort zum Betrieb der benachbarten Müllverbrennungsanlage erforderliches Umspannwerk als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB realisieren zu können. Für diese Vorgehensweise werden vor allem zeitlich Gründe, d.h. eine rasche Inbetriebnahme genannt. Vorgesehen ist dann eine nachgelagerte Bauleitplanung.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Teilaufhebungen der B-Pläne nicht berührt. Daher werden keine Bedenkenvorgebracht. Im Rahmen der anschließenden Planung der Errichtung und des Betriebes des Umspannwerkes sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten.

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
17.03.2023	Einreicher*in/TöB:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einre-	Heidi Riecken
	icher*in:	
	Abteilung:	FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sollte die Planung eine Zufahrt zur betroffenen Fläche von der Landesstraße 222 vorsehen, ist dies im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abzustimmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
17.03.2023	Einreicher*in/TöB:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einre- icher*in:	Heidi Riecken
	Abteilung:	FD 43 Wasserwirtschaft
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2023-02-16 Stellungnahme an FD 52.pdf

Stellungnahme

Fachdienst Wasserwirtschaft

Gegen die Teilaufhebung der Satzung des B-Planes 10 bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gemeinde verfolgt mit der Teilaufhebung der Satzung für den fraglichen Bereich das Ziel, die bauliche Umsetzung eines geplanten Umspannwerkes, welches für den Beginn des Betriebes der neu errichteten Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 nötig ist, zügig voranzubringen.

Mit der Aufhebung der Satzung ist es möglich für das geplante Umspannwerk eine Baugenehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB zu beantragen.

Diese kann allerdings nur dann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers über das nächstgelegene Oberflächengewässer "Braaker Au" ufgrund der dort bereits bestehenden hydraulischen Überlastung problematisch ist und frühzeltig planerisch in Angriff genommen werden muss bzw. alternative Lösungsansätze gesucht werden müssen.



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rentzau-Str. 70 | 24837 Schleswig Bauleitplan Czierlinski Kronberg 33 24619 Bornhöved Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 13.02.2023/ Mein Zeichen: Stapelfeld-Bplan10 inkl. Änd1-Teilaufhebung/ Meine Nachricht vom: /

> Kerstin Orlowski kerstin.orlowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-29 Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.02.2023

Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nebst seiner 1. Änderung der Gemeinde Stapelfeld Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Schleswig-Holstein Der echte Norden Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

Untere Forstbehörde

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Gemeinde Stapelfeld über das Amt Siek Hauptstraße 49 22962 Siek Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 13.02.2023 Mein Zeichen: 741-2583/2021-9369/2021-UV-17066/2023 Meine Nachricht vom:

> Hanka Kaczmarek Hanka Kaczmarek@iin!.landsh.de Telefon: 04542/82201-29 Telefax: +49-431-988-6-458129

> > 15.02.2023

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10, einschließlich seiner 1. Änderung, der Gemeinde Stapelfeld

Plangebiet: nördlich der Alten Landstraße und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o.g. übermittelten Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10, inklusive dessen 1. Änderung der Gemeinde Stapelfeld wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:

Das bislang gültige Baurecht zur Entwicklung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' besteht innerhalb des Plangebietes mittlerweile seit 40 Jahren. Es hat bislang jedoch keine Entwicklung diesbezüglich stattgefunden. Auch künftig ist nicht mehr beabsichtigt, das Plangebiet einer erwerbsgärtnerischen Nutzung zuzuführen. Durch die vorgenannte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. vereinfachten Änderung werden folglich Bauvorhaben nach § 35 BauGB beurteilt und die Außenbereichsvorschriften maßgeblich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben z. B. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Teilaufhebung derzeit nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass zur Gewährleistung eines weiterhin waldfreien Flächenzustandes die gegenwärtige Brach-/Freifläche kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen ist.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Stapelfeld keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Hanka Kaczmarek

Telefon: 04542/82201-29 Telefax; +49-431-988-6-458129 Internet; https://www.schleswig-holstein.de/linl

E-Mail: Hanka.Kaczmarek@llnl.landsh.de

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente